

## Landratsamt Mühldorf a. Inn

Landratsamt Mühldorf a. Inn Postfach 1474 84446 Mühldorf a. Inn

Empfangsbekanntnis  
Gemeinde Schwindegg  
z.H. Herrn Bürgermeister Kamhuber o.V.i.A.  
Mühldorfer Str. 54  
84419 Schwindegg

Wasserrecht;  
Einleiten des in der kommunalen Kläranlage behandelten Abwassers und von Niederschlagswasser in die Goldach

### Anlagen:

- Empfangsbekanntnis
- Kostenrechnung
- Plansatz
- 3 Berechnungen zur Abwasserabgabe
- Flusswasserkörpersteckbrief

Sehr geehrte Damen und Herren,  
wir erlassen folgenden

### Bescheid:

#### 1. gehobene Erlaubnis

##### 1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Die Gemeinde Schwindegg erhält die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG zum Einleiten von in der Kläranlage gereinigten Abwässern in die Goldach (Flur-Nrn. 196/1 und 202, Gem. Schwindegg, UTM-Koordinaten (UTM 32): Ostwert: 741923 ; Nordwert: 5351966).

##### 1.2 Zweck der Benutzung

Die Gewässerbenutzung dient dem Einleiten des mechanisch-biologisch behandelten Abwassers in die Goldach aus der Kläranlage Schwindegg (Umbau der

Mühldorf a. Inn,  
04.08.2025

Aktenzeichen:  
6411.03-391/25

Ansprechpartner:  
Frau Huber

Durchwahl-Nr.:  
(08631) 699-326

Telefax:  
(08631) 699-15326

Zimmer-Nr.: 0.22

E-Mail:  
claudia.huber  
@lra-mue.de

Ihre Nachricht v.:

Ihre Zeichen:



Töginger Str. 18  
84453 Mühldorf a. Inn

Telefon (08631)699-0  
Telefax (08631)699-699

Besuchszeiten  
Mo.-Do. 08.00-12.00 Uhr  
13.00-16.00 Uhr  
Fr. 08.00-13.00 Uhr  
Terminvereinbarung auch  
außerhalb der  
Öffnungszeiten möglich

Bankverbindung:  
Sparkasse  
Altötting-Mühldorf  
IBAN:  
DE4671151020000000224  
BIC: BYLADEM1MDF

poststelle@lra-mue.de  
www.lra-mue.de

Tropfkörperanlage in eine klassische Beregnungsanlage mit konventionellen Nachklärbecken). Die für die beantragte Ausbaugröße zugrunde gelegte BSB<sub>5</sub>-Fracht (roh) im Zulauf der Kläranlage beträgt 518 kg/d (entsprechend 8633 EW<sub>60</sub>). Dies entspricht der Größenklasse 3 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung

### 1.3 Unterlagen

Der Erlaubnis liegen die folgenden Unterlagen und Pläne zugrunde:

Plan / Unterlage	Datum	Fertiger
Erläuterungsbericht inkl. Anlagen und Ausbaupläne	04.04.2025	Ing. Büro Behringer & Partner mbH ConAqua Consulting & Engineering

Die Unterlagen tragen den Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim vom 25.06.2025 und den Erlaubnisvermerk des Landratsamtes Mühldorf a. Inn vom 04.08.2025. Die Roteintragungen sind zu beachten.

### 1.4 Nebenbestimmungen

#### 1.4.1 Dauer der Erlaubnis

Diese Erlaubnis gilt befristet vom 01.09.2025 bis 30.06.2035.

#### 1.4.2 Anforderungen an die Kläranlageneinleitung

##### 1.4.2.1 Überwachungswerte

Folgende Werte sind an der Einleitungsstelle in das Gewässer einzuhalten:

Von der nicht abgesetzten, homogenisierten qualifizierten Stichprobe:	Konzentration (mg/l)	Ab dem Zeitpunkt	Konzentration (mg/l)
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	85	Inbetriebnahme Belebungsbecken, spätestens zum 16.09.2026	75
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB <sub>5</sub> )	25		15
Ammonium-Stickstoff (NH <sub>4</sub> -N) vom 01. Mai bis 31. Oktober	-		5
Stickstoff gesamt (N <sub>ges</sub> ) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff vom 01. Mai bis 31. Oktober	25		18

Phosphor gesamt (P <sub>ges</sub> )	5,5	01.07.2027	2
Abfiltrierbare Stoffe AFS (bei Trockenwetterabfluss)	-	Inbetriebnahme Nachklärbecken, spätestens zum 16.09.2026	20

Die betrieblichen Möglichkeiten der Anlage für eine vollständige Nitrifikation sind ganzjährig auszuschöpfen.

Diesen Werten liegen die in der Anlage zu § 4 der AbwV in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es gelten die Einhaltungsvorgaben gemäß § 6 AbwV.

#### 1.4.2.2 Zulässiger Abfluss

Ein maximaler Abfluss von 141 m<sup>3</sup>/h und 1.060 m<sup>3</sup>/d darf nicht überschritten werden. Die Notentlastung aus dem Pufferbecken darf nur einmal innerhalb von 2 Jahren anspringen. Eine Feinentlastung auf der Anlage selbst ist nicht zulässig.

#### 1.4.2.3 Bemessungsfracht

Der Auslegung der Kläranlage liegt folgende Bemessungsfracht (85%-Wert) im Zufluss der biologischen Stufe zu Grunde:

CSB – 960 kg/d Bemessungsfracht (neu errichtete Belebungsanlage).

#### 1.4.2.4 Weitere Anforderungen an die Kläranlageneinleitung

Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen. Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

#### 1.4.2.5 Erforderliche Sanierungsplanung für die Kläranlage

Zur Einhaltung der ab 16.09.2026 bzw. 01.07.2027 geltenden Anforderungen bezüglich

- chemischen Sauerstoffbedarf (CSB)
- biochemischen Sauerstoffbedarf (BSB<sub>5</sub>)
- Ammonium-Stickstoff (NH<sub>4</sub>-N)
- Stickstoff gesamt (N<sub>ges</sub>)
- Phosphor gesamt (P<sub>ges</sub>)

ist eine entsprechende technische Erweiterung der Anlage erforderlich. Die notwendigen Maßnahmen sind spätestens bis zum angegebenen Termin betriebsfertig zu erstellen.

#### **1.4.2.6 Kohlstoffquelle / Messprogramm**

Das Messprogramm ist für die Dauer von 1 Jahr durchzuführen; beginnend spätestens 1 Monat nach Bestandskraft dieses Bescheides. Das Messprogramm ist vorab mit dem WWA Rosenheim abzustimmen.

Nach 6 Monaten ist eine Erstbewertung der Ergebnisse durchzuführen.

#### **1.4.2.7 Fremdwassersanierung**

Zur Verminderung des Fremdwasseranteils am Trockenwetterabfluss sind bauliche und betriebliche Änderungen des Kanalnetzes erforderlich. Die notwendigen Maßnahmen sind in einer prüffähigen Sanierungsplanung aufzuzeigen, uns bis spätestens 31.12.2026 vorzulegen und spätestens bis 31.12.2027 auszuführen.

#### **1.4.2.8 Messgeräte**

Die Notentlastung des Puffers ist mit einer Durchlaufmengenmessung auszustatten. Es ist die Entlastungsmenge, Häufigkeit sowie die Dauer der Entlastungen aufzuzeichnen. Die Daten sind dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim im Jahresbericht mitzuteilen.

#### **1.4.3 Betrieb und Unterhaltung**

##### **1.4.3.1 Personal**

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

##### **1.4.3.2 Eigenüberwachung**

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der EÜV (in der jeweils gültigen Fassung) vorzunehmen.

Für die Abwasserdurchflussmessung ist, abweichend von den Vorgaben der EÜV, das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmesseinrichtungen in Abwasseranlagen“ zu beachten.

Der Fremdwasseranteil ist durch eine andere geeignete Messmethode (z.B. Methode „Gleitendes Minimum“ nach DWA) zu bestimmen.

### **1.4.3.3 Dienst- und Betriebsanweisungen**

Es ist eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung auszuarbeiten und regelmäßig zu aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind auf der Kläranlage oder an anderer geeigneter Stelle auszulegen und uns sowie dem Wasserwirtschaftsamt auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

### **1.4.3.4 Aerobe Klärschlammstabilisierung**

Für den Betrieb von aeroben simultanen Stabilisierungsanlagen ist das Merkblatt 4.7/11 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt "Nachweis von Stabilisierungskriterien bei der aeroben Schlammstabilisierung" zu beachten.

## **1.4.4 Anzeige- und Informationspflichten**

### **1.4.4.1 Wesentliche Änderungen**

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind uns und dem Wasserwirtschaftsamt unverzüglich anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine ggf. hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Gestattung mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

### **1.4.4.2 Baubeginn und -vollendung**

Baubeginn und -vollendung sind uns und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

#### **1.4.4.3 Bauabnahme**

Vor Inbetriebnahme ist uns eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dieser Erlaubnis ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind. Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.

#### **1.4.4.4 Bestandspläne**

Innerhalb von drei Monaten nach der Inbetriebnahme sind dem Wasserwirtschaftsamt und uns aktualisierte Bestandspläne der Kläranlage unaufgefordert zu übergeben. Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

#### **1.4.5 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers**

Sie haben die Auslaufbauwerke sowie die Flussufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten. Darüber hinaus haben Sie nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

#### **1.4.6 Lage an einem genehmigungspflichtigen Gewässer**

1.4.6.1 Das Abbruchmaterial der bestehenden Anlage ist ordnungsgemäß und gegen Nachweis zu entsorgen. Ggf. ist der Fachbereich 14 - Abfallrecht des Landratsamtes Mühldorf a. Inn zu beteiligen.

1.4.6.2 Die Maßnahme ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

1.4.6.3 Alle Maßnahmen, die Einfluss auf die Hochwasserschutzanlage der Goldach nehmen, sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim abzustimmen.

1.4.6.4 Werden Auffüllungen im Zuge der Bauarbeiten angetroffen, sind die Aushubmaßnahmen durch ein fachlich geeignetes Ingenieurbüro oder einen Gutachter begleitend zu überwachen. Anfallendes Aushubmaterial ist ordnungsgemäß nach Rücksprache mit dem Fachbereich 14 - Abfallrecht und gegen Nachweis zu entsorgen oder zu verwerten.

1.4.6.5 Material darf auf Grund der Vorbelastungen der Umgebung bis zu einem maximalen Zuordnungswert von Z 1.1 wieder eingebaut werden. Bei beabsichtigter Verfüllung von Aushub mit höheren Zuordnungswerten ist Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim zu halten.

1.4.6.6 Sollten im Zuge der Bauarbeiten Belastungen des Untergrundes festgestellt werden, die eine Grundwassergefährdung befürchten lassen, sind unverzüglich wir und das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim zu benachrichtigen.

1.4.6.7 Sie sind verpflichtet, die Anlage entschädigungslos allen künstlichen und natürlichen Veränderungen des Gewässers (z.B. nach Hochwasserschäden, zum Gewässerausbau etc.) anzupassen.

#### **1.4.7 Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen**

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen können nachträglich geändert, bzw. festgesetzt werden.

#### **1.4.8 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

1.4.8.1 Die Lagertanks für das Fällmittel zur P-Eliminierung und die Essigsäure müssen jeweils eine entsprechende baurechtliche Zulassung besitzen (DIBT-Zulassung). Sollte ein Tank in einer Auffangwanne betrieben werden, dann muss dafür gesorgt sein, dass kein Niederschlagswasser in die Auffangwanne gelangen kann. Die Nachweise, dass entsprechend zugelassene Tanks verwendet werden, sind uns jeweils vor Inbetriebnahme vorzulegen, da in den Antragsunterlagen dazu keine hinreichend genauen Angaben gemacht werden.

1.4.8.2. Durch eine entsprechende Betriebsanweisung und Überwachung durch einen Mitarbeiter ist sicherzustellen, dass das Betankungsfahrzeug jeweils korrekt auf der dafür vorgesehenen Abfüllfläche der Tanks steht.

#### **1.4.9 Immissionsschutz**

1.4.9.1 Die Öffnungen aller Gebäude sind in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr geschlossen zu halten.

1.4.9.2 Alle vom Grundstück ausgehenden Lärmemissionen einschließlich Fahrverkehr auf dem Betriebsgrundstück dürfen bei den südlich gelegenen Immissionsorten im allgemeinen Wohngebiet (Fl.-Nr. 117/8, 117/9, 117/10, 117/11) die um 6 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwerte von 49 dB(A) tags und 34 dB(A) nachts

nicht überschreiten. Der Tageszeitraum beginnt um 06.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die unabgeminderten Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Eine Beurteilung erfolgt gem. Technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm).

1.4.9.3 Pumpen und sonstige lärmzeugenden Maschinen sind entweder innerhalb eines Gebäudes aufzustellen oder schalldämmend zu umkleiden.

1.4.9.4 Alle Anlagen sind entsprechend dem Stand der Technik zur Lärminderung zu betreiben und zu warten.

#### **1.4.10 Baurecht**

Die Bestimmungen der Bayer. Bauordnung (BayBO) und die ergänzenden baurechtlichen Vorschriften sowie die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften sind zu beachten.

### **2. Niederschlagswasser**

2.1 Sie erhalten die wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 BayWG zum Einleiten des an der Kläranlage anfallenden Niederschlagswassers über den Ablaufkanal der Kläranlage in die Goldach.

2.2 Die Erlaubnis gilt befristet bis 31.12.2045.

### **3. Abwasserabgabe**

3.1 Die Jahresschmutzwassermenge wird auf 272.500 m<sup>3</sup> festgesetzt.

3.2 Es werden folgende Vorauszahlungen angeordnet:

für das Kalenderjahr 2025 (fällig zum 20.02.2026):	20.615,04 €
für das Kalenderjahr 2026 (fällig zum 20.02.2027):	21.398,69 €
für das Kalenderjahr 2027 (fällig zum 20.02.2028):	14.071,37 €
ab dem Kalenderjahr 2028 (fällig jeweils zum 20.02. des darauffolgenden Jahres):	14.047,58 €

3.3 Die Vorauszahlungen sind jeweils zum 20.02. jeden Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr an den Freistaat Bayern zu entrichten. Der Betrag ist unter Angabe der Abgabenummer auf eines der nachstehenden Konten der Staatsoberkasse Bayern in Landshut einzuzahlen (wenn keine Abbuchungsermächtigung vorliegt):

bei	BIC	IBAN
Bayer. Landesbank München	BYLADEMMXXX	DE75 7005 0000 0001 1903 15
Hypo Vereinsbank Landshut	HYVEDEMM433	DE65 7432 0073 0000 8011 19
Bundesbank Filiale Regensburg	MARKDEF1750	DE04 7500 0000 0074 3015 15

#### **4. Kosten**

4.1 Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4.1. Für diesen Bescheid werden Gebühren in Höhe von 634 € festgesetzt, als Auslagen sind 330 € angefallen.

#### **Gründe:**

**Unserer Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:**

##### **1. Verfahren**

Sie beantragten mit Schreiben vom 17.07.2023 die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für den Betrieb der kommunalen Kläranlage in Schwindegg. Die Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte online auf den Internetseiten der Gemeinde Schwindegg und des Landkreises Mühldorf a. Inn in der Zeit vom 07.12.2023 bis 08.01.2024. Hierauf wurde durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen. Die anerkannten Naturschutzverbände wurden über die Auslegung informiert.

Weiterhin wurden die Bereiche Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft, Naturschutz, Immissionsschutz, Baurecht, sowie die Fachberatung für Fischerei, das Gewerbeaufsichtsamt, das Staatliche Bauamt Rosenheim, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie das Eisenbahn-Bundesamt als Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten.

Im Zuge dessen stellte sich dann heraus, dass der Umsetzung der in den Plänen Baumaßnahmen von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes nicht zugestimmt werden kann. Deshalb wurden mit Schreiben vom 09.04.2025 neue Antragsunterlagen eingereicht. Zusätzlich wurde noch die Einleitung von Niederschlagswasser aus der Kläranlage in die Goldach mit Schreiben vom 17.04.2025 beantragt. Im Wesentlichen ergaben sich zur ursprünglichen Änderung folgende Änderungen:

- Einleitung von Niederschlagswasser des Kläranlagengeländes in die Goldach
- Geringe bauliche Erhöhung eines bestehenden Beckens um es als Abwasserzischenspeicher zu nutzen
- Noteinleitung des Abwasserzischenspeichers in die Goldach
- Umgang mit wassergefährdeten Stoffen
- Zudem wurde das Schlammalter der Anlage bei einer der drei Bemessungstemperaturen auf ca. 24 Tage reduziert. Ab 25 Tagen gilt der Schlamm als aerob stabilisiert und ist damit auch geruchsärmer als ein nicht vollständig stabilisierter Schlamm.

Den Trägern öffentlicher Belange und den anerkannten Naturschutzverbänden wurde erneut die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

Im Anschluss daran erfolgte statt eines Erörterungstermins eine online-Konsultation in der Zeit vom 18.07.2025 bis 31.07.2025. Hierauf wurde im Amtsblatt des Landkreises Mühldorf a. Inn, Nr. 20 vom 09.07.2025, hingewiesen.

Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim erstellte mit Datum vom 25.06.2025 ein Gutachten für die beantragte Gewässerbenutzung. Die Aussagen dieses Gutachtens wurden im Bescheid berücksichtigt.

Die Rückäußerungen der Träger öffentlicher Belange und deren Vorschläge für Nebenbestimmungen wurden in diesem Bescheid berücksichtigt. Sie sind im Tenor jeweils nach Fachrichtung aufgeführt.

Der Landesfischereiverband hat sich als einziger anerkannter Naturschutzverband geäußert und keine Einwände gehabt.

Die Deutsche Bahn AG teilte mit Schreiben vom 08.01.2024 mit, dass Klärungsbedarf bezüglich des genauen Grenzverlaufs bestünde. Ansonsten wurde der Baumaßnahme zugestimmt. Mit Schreiben vom 15.02.2024 teilten Sie dann mit, dass die Unstimmigkeiten ausgeräumt werden konnten.

Einwendungen wurden im Verfahren nicht erhoben.

Es wurde eine Umweltverträglichkeits-Vorprüfung durchgeführt, die zu dem Ergebnis kam, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Dies wurde im Amtsblatt Nr. 20 vom 09.07.2025 bekanntgemacht.

## 2. Wasserwirtschaft

Derzeit ist die Kläranlage Schwindegg als Tropfkörperanlage ausgebaut. Die Anlage soll von 4.875 EW auf ca. 8.000EW erweitert werden. Dazu ist ein kompletter Umbau der Anlage als Belebungsanlage mit konventionellen Nachklärbecken geplant. Die Kläranlage Schwindegg ist an das Trennsystem der Gemeinde Schwindegg angeschlossen. Zudem sind Teilbereiche der Gemeinde Obertaufkirchen an der Kläranlage angeschlossen. Auch die Gemeinde Obertaufkirchen entwässert in diesen Bereichen im Trennsystem.

Die Anlage entsteht in unmittelbarer Nähe zur Goldach und dem Hochwasserschutz der Goldach.

### Angaben zur Einleitungssituation

Benutzungsanlage	Kläranlage Schwindegg
Benutztes Gewässer	Goldach
Gewässerordnung	II
Gewässerfolge	Isen
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (m³/s)	0,210
Mittelwasserabfluss MQ (m³/s)	0,839
Maßgebliche Hochwasserkote HQ <sub>100</sub> (m ü. NN)	Liegt außerhalb von Ü-Gebiet HQ <sub>100</sub>

### Zustand des Wasserkörpers

#### Angaben zum Wasserkörper

Die beantragte Einleitung befindet sich im Oberflächenwasserkörper 1\_F575. Der Steckbrief des Wasserkörpers ist diesem Bescheid angefügt.

## **II. Rechtliche Würdigung**

Wir sind zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG, Art. 11 Abs. 1 Satz 1 BayAbwAG, Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).

### 1. Wasserrecht allgemein

Die Einleitung von gereinigtem Abwasser in die Goldach stellt eine Gewässerbenutzung dar, welche erlaubnispflichtig ist (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 1, § 15 WHG). Die beantragte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis konnte erteilt werden, da bei Einhaltung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Menge und Schädlichkeit

des Abwassers nach dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten wird. Die Mindestanforderungen nach Anhang 1 der Abwasserverordnung werden eingehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Kläranlage. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Behandlung des Abwassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Abwassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässers 1\_F575 ist durch die Einleitung nicht zu erwarten.

Die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis war möglich, da Sie die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung von in Zukunft 8.000 EW sicherstellen und damit einen wichtigen Beitrag zur Reinhaltung der Gewässer leisten. Dies dient dem öffentlichen Interesse.

## 2. Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis beruhen auf § 13 WHG und sind zur Reinhaltung der Goldach erforderlich.

2.1 Die Erlaubnis kann gem. § 13 Abs. 1 WHG und Nr. 2.1.8.2 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts befristet werden. Die Erlaubnis wird auf knapp 10 Jahre befristet. Die kürzere Befristung ist erforderlich, da noch nicht endgültig abgeschätzt werden kann, ob ein Zulauf über den Pufferbecken und die erforderliche Kanalsanierung langfristig zielführend sind. Zudem ist die Datengrundlage der stofflichen Ermittlung der Zulauffrachten auf ein kurzes Messintervall zurückzuführen. Die langfristige Datenauswertung der Anlage ist auf den Zeitraum 2015 -2018 bezogen. Dieser Zeitraum liegt somit bereits 7 Jahre zurück. Mit einem Zeitraum von 10

Jahren kann daher trotzdem den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz.

## 2.2 Anforderungen an die Abwassereinleitung

2.2.1 Für die Abwassereinleitung gelten die Mindestanforderungen nach dem Stand der Technik gemäß Anhang 1 zur Abwasserverordnung. Es sind jedoch folgende Anforderungen gemäß Anforderungsstufe 3 des LfU-Merkblatts 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ zu stellen, die über die Anforderungen nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung (Größenklasse 3) hinausgehen:

von der nicht abgesetzten, homogenisierten qualifizierten Stichprobe	Konzentration (mg/l)
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	75
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB <sub>5</sub> )	15
Ammonium-Stickstoff (NH <sub>4</sub> -N) vom 01. 05. bis 31.10.	5
Stickstoff gesamt (N <sub>ges</sub> ) vom 01.05. bis 31.10.	18
Phosphor gesamt (P <sub>ges</sub> )	2

### Von der nicht abgesetzten, homogenisierten qualifizierten Stichprobe bei Trockenwetter:

#### Konzentration (mg/l):

Abfiltrierbare Stoffe (AFS): 20

Für den Ausbau und Betrieb der Kläranlage ist eine Nitrifikation und Denitrifikation erforderlich.

Die beantragte Kläranlageneinleitung wurde gemäß den Vorgaben des LfU-Merkblatts 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ geprüft. Das Merkblatt berücksichtigt mögliche Auswirkungen auf das Gewässer im unmittelbaren Einflussbereich der Kläranlageneinleitung sowie Auswirkungen auf den betroffenen Oberflächenwasserkörper (§ 27 WHG in Verbindung mit OGewV).

Der Anwendung des Merkblatts liegen insbesondere die Größenordnung der Einleitung und das Mischungsverhältnis an der Einleitungsstelle zugrunde. Nach den Antragsunterlagen ergibt sich ein mittlerer Abfluss der Kläranlage bei Trockenwetter (QT<sub>,aM</sub>) von 1060 m<sup>3</sup>/d bzw. 12,3 l/s. Dem steht ein mittlerer Niedrigwasserabfluss (MNQ) des Gewässers Goldach von rd. 210 l/s gegenüber. Der mittlere Abfluss (MQ) beträgt 839 l/s. Daraus resultiert ein Mischungsverhältnis MNQ/QT<sub>,aM</sub> von 17,6 und ein Mischungsverhältnis MQ/QT<sub>,aM</sub> von 67,6.

Die vorgenannten Anforderungen an die Einleitung dürfen auch bei zukünftigen Bescheidsänderungen nicht überschritten werden.

Für Phosphor gesamt ( $P_{\text{ges}}$ ) wurde von Ihnen ein Überwachungswerte von 2 mg/l beantragt. Unabhängig davon ist der fachliche Grenzwert ebenfalls auf 2 mg/l festgelegt. Die Kläranlage wurde für das WRRL Maßnahmenprogramm 2016 -2021 nachgemeldet. Derzeit ist keine P-Fällung vorhanden, daher trifft das Anwendungsbeispiel 2 des Einführungsschreibens des LfU Nr. 4.4./22 zu: Es ist eine P-Fällung zu installieren sowie der Grenzwert von 2 mg/l einzuhalten.

Die bestehende Anlage ist im Hinblick auf CSB/BSB<sub>5</sub>-Abbau, Nitrifikation, Denitrifikation und Phosphorelimination nicht auf die oben genannten Anforderungen ausgelegt. Unter Bezug auf § 57 Abs. 5 WHG wird übergangsweise bis zur Inbetriebnahme einer ausreichenden Abwasserbehandlungsanlage der bisherige, tatsächlich ausgeübte Benutzungsumfang weiter erlaubt. Angemessene Fristen für die Inbetriebnahme der erforderlichen Einrichtungen werden im Bescheid festgelegt.

#### Pufferbecken Zulauf

Im Trennsystem wird die Hydraulik einer Kläranlage auf den maximalen Zulaufwerte des Schmutzwasserkanals ausgelegt. Die Kläranlage Schwindegg weist starke Schwankungen der Zulaufmenge im Trennsystem auf.

Die EÜV-Jahresberichte sowie der Wasserrechtsantrag gibt einen Fremdwasseranteil von 19,7 - 14,3 % über die Jahre 2018 - 2015 an. Bei Auswertung der Jahre bis 2022 steigt der Wert auf 30% an. Dem entgegen stehen die starken Zulaufspitzen des Trennsystems. Das Ing. Büro sieht nach Rücksprache mit der Gemeinde starken Sanierungsbedarf im Schmutzwassersystem und strebt daher eine Zwischenlösung über ein Pufferbecken an. Das Zwischenbecken soll aus dem alten bestehenden Nachklärbecken des Tropfkörpers bestehen und mit ca. 1 m aufgestockt werden. Das Wasser soll zwischengespeichert werden und nach Beendigung des Regenereignisses wieder der Kläranlage zugeführt werden. Das Büro hat angegeben, dass das Becken voraussichtlich 1,4 mal pro Jahr direkt in die Goldach entlasten würde.

Als Zulaufmenge für die Kläranlage wurden 141m<sup>3</sup>/h festgelegt.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird hier von der Regel der Technik abgewichen, da auf einen niedrigeren hydraulischen Lastfall ausgelegt wird. Dem entgegensteht der Sanierungsbedarf im Kanalnetz und die Prognose, dass nach dem Ende der Sanierung die Kläranlage ausreichend hydraulisch bemessen sein wird. Nach fachlicher Abwägung wird dieser Bauweise zugestimmt, sofern bestimmte Rahmenbedingungen eingehalten werden:

Das Becken muss so dimensioniert werden, dass es nur einmal in 2 Jahren anspringt.

Entsprechend LfU Merkblatt 4.4 /22 Nr. 2.2.4.3 bzw. 2.2.4.4 sind Feinentlastungen auf Kläranlagen nicht zulässig. Daher wurde die max. Entlastungshäufigkeit von einmal in 2 Jahren als Standard festgelegt um eine am WWA Rosenheim einheitliche Festlegung für „Notentlastungen“ zu treffen.

Die Sanierung des Kanalnetzes muss umfassend erfolgen und wird daher an bestimmte Fristen geknüpft.

Der Fremdwasseranteil wird mit über 25% angenommen, da es sonst nicht zu größeren Zulaufspitzen kommen würde. Es ist zunächst eine Erfassung und Bewertung des Zustands der Kanalisation anhand der einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen.

Von Ihnen sind deshalb Sanierungsmaßnahmen am Kanalnetz vorzunehmen, die eine Verminderung des Fremdwassers bewirken.

Die als Konzentrationswerte festgelegten Mindestanforderungen der Abwasserverordnung dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden. Im vorliegenden Fall beträgt der Fremdwasseranfall jedoch dauerhaft mehr als 25 %. Der Wert wird mit 30% angenommen. Unter Berücksichtigung des über 25 % liegenden Anteils müssen die nach Anhang 1 der AbwV mindestens zu stellenden Anforderungen auf folgende Werte reduziert werden:

Von der nicht abgesetzten, homogenisierten qualifizierten Stichprobe

Konzentration (mg/l):

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB):  $90 \cdot (100 - 30) / 75 = 84$

Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB<sub>5</sub>):  $20 \cdot (100 - 30) / 75 = 18,6$

Ammonium-Stickstoff (NH<sub>4</sub>-N) vom 01. Mai bis 31. Oktober:  $10 \cdot (100 - 30) / 75 = 9,33$

Die Ermittlung der Anforderungswerte erfolgt entsprechend Nr. 2.1.1.5 der VwVBayAbwAG.

Es sind weitergehende Anforderungen sowohl aus gewässergütewirtschaftlichen Gründen als auch aufgrund eines zu hohen Fremdwasseranteils zu fordern.

2.2.2 Überwachungswerte für die Kläranlage

Die im Antrag genannten Werte liegen innerhalb des aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu stellenden Anforderungsrahmens. Hiermit besteht Einverständnis.

2.2.3 Begrenzung des Benutzungsumfangs

Um die Menge und Schädlichkeit des gereinigten Abwassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden der maximale Abwasservolumenstrom sowie der pH-Wert im Ablauf begrenzt. Weiterhin wurde die angesetzte Bemessungsfracht im Zulauf der Biologie festgehalten.

2.2.4 Prüfbemerkungen und Roteintragungen

Die Prüfbemerkungen sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

Das Entlastungsverhalten des Pufferbeckens muss angepasst werden, um den Regeln der Technik zu entsprechen.

#### 2.2.5 Auflagen für Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung

Die Auflagen sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Die Qualitätsanforderungen an die Kontrolle der Durchflussmessung werden im Anhang 2 der EÜV mit einem Verweis auf die DIN 19559 sichergestellt. Diese Norm ist jedoch unvollständig und wenig praxisgerecht. Abweichend von den Vorgaben der EÜV ist daher für die Abwasserdurchflussmessung das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamt für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmesseinrichtungen in Abwasseranlagen“ anzuwenden.

Die Überwachung der Ablaufwerte erfolgt anhand einer qualifizierten Stichprobe. Die Eigenüberwachung kann daher, abweichend von den Vorgaben der EÜV, ebenfalls anhand einer qualifizierten Stichprobe erfolgen.

Gemäß Eigenüberwachungsverordnung ist die Fremdwasserbestimmung bei geringstem Zufluss durchzuführen. Die so genannte Nachtminimum-Methode entspricht dieser Vorgabe.

Da im Kanalsystem jedoch auch Pumpwerke verbaut sind, ist eine Anwendung der Nachtminimummethode nicht möglich. Zudem ist im März 2025 ein neues Infoblatt zur Fremdwasserbestimmung vom LfU Bayern erschienen. Aus diesem kann ebenfalls entnommen werden, dass ein Nachtminimummethode bei langen Kanalnetzen (angeschlossene Nachbargemeinde) und Pumpwerken zu unplausiblen Werten führt.

Die Fremdwasserbestimmung muss daher als Methode des Gleitendem Miniums oder als Jahresschmutzwassermethode bestimmt werden.

#### 2.2.6 Anzeige- und Informationspflichten

Die Auflagen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und -vollendung, Bauabnahme und Bestandsplänen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

#### 2.2.7 Beweissicherung

Um zukünftige gewässerschutzrelevante Auswirkungen der Abwassereinleitung untersuchen und bewerten zu können sind Maßnahmen zur Beweissicherung notwendig.

#### 2.2.8 Messprogramm Kohlstoffquelle

Aus der langjährigen Auswertung der Betriebsdaten zur vorhandenen Stickstoffmenge sowie des zum Abbau benötigten Kohlstoffes ergab sich ein sehr schlechtes Verteilungsverhältnis. Dies hätte eine externe Kohlstoffquelle benötigt. Der Ursache wurde nochmals nachgegangen und es konnten falsch ermittelte Daten festgestellt werden. Daraufhin erfolgt eine Auswertung des C : N – Verhältnisses mittels eines kurzem Messprogramms. Die Datenauswertung des Messprogramms ergab ein für kommunales Abwasser passendes C : N – Verhältnis und damit ist keine externe Kohlstoffquelle erforderlich.

Zur weiteren Dokumentation soll daher ein 1 jähriges Messprogramm erstellt werden und das C : N - Verhältnis im Hinblick auf die Stickstoffentfernung bewertet werden.

Sollte sich dabei herausstellen, dass doch eine C- Quelle erforderlich wird, ist diese umgehen an dem bereits vorgesehenen Platz zu errichten.

#### 2.2.9 Vorbehalt weiterer Auflagen

Der Vorbehalt weiterer Auflagen beruht auf § 13 WHG, wonach Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

#### 2.3 Auflagen für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers

Die Unterhaltslast für die Goldach obliegt dem Freistaat Bayern (Art. 22 BayWG).

Ihnen wird die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

#### 2.4 Auflagen aufgrund der Genehmigung nach § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG

Das Bauvorhaben liegt im 60-m Bereich der Goldach. Hierbei handelt es sich um ein Gewässer zweiter Ordnung und ist im Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung und Wildbäche unter der laufenden Nummer 19 gelistet. Es wäre deshalb eine waserrechtliche Genehmigung erforderlich, die aber aufgrund der Konzentrationswirkung des Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG entfällt.

Die Kläranlage liegt sowohl außerhalb des Überschwemmungsgebietes der Goldach bei  $HQ_{100}$  als auch außerhalb des Risikogebietes bei  $HQ_{\text{extrem}}$  gem. § 73 und 74 WHG.

Laut dem Lageplan des Ingenieurbüros Behringer & Partner vom 09.02.2023 beträgt der Mindestabstand von der westlichen Begrenzung des geplanten Belebungsbeckens 1 und 2 sowie der geplanten Vorreinigung (Kompaktanlage) mit Sand- und Fettfang zur östliche Böschungsoberkante des Gewässers rund 6 m und zu dessen Mittelwasserlinie rund 10 m. Der Gewässerunterhalt wird durch das Bauvorhaben nicht eingeschränkt.

Auf dem kompletten Baugrundstück, Flur-Nr. 196/1 der Gemarkung Schwindegg sind Rechte zugunsten des Freistaates Bayern/Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim eingetragen. Hierbei ist der Punkt VII des Kaufvertrages und Dienstbarkeitsbestellung (UR.Nr. 1648) vom 15.11.2005 zu berücksichtigen.

Aufgrund der topographischen Lage des Baugrundstückes ist im östlichen Teil des Baugrundstückes bei Starkniederschlägen mit Aufstau des Niederschlagswassers durch Geländesenken zu rechnen.

Link: <https://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/umweltatlas/index.html?lang=de&stateId=3cfff11-da43-49cc-bfff-11da4399cc4f>

## 2.5 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Lt. Antragsunterlagen wird ein PE-Lagertank mit 20 m<sup>3</sup> Volumen aufgestellt und später ggf. noch ein Lagertank für eine Kohlenstoffquelle (Essigsäure). Mit der Wassergefährdungsklasse von jeweils 1 ergibt sich daraus für beide Behälter die Gefährdungsstufe A. Der zugehörige Abfüllplatz ist incl. Behälterstandort gefällemäßig abgegrenzt und entwässert in die Kläranlage. Damit besteht Einverständnis.

## 2.6 Immissionsschutz

Die Zulaufpumpstation wird innerhalb eines Gebäudes errichtet. Sollten Pumpen im Freien aufgestellt werden, so sind diese schalldämmend zu umkleiden. Die Immissionsrichtwerte sind zu reduzieren, da durch das nordwestlich gelegene Gewerbegebiet ebenfalls Lärmimmissionen an den Immissionsorten im südlich gelegenen allgemeinen Wohngebiet ankommen. Nach Technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) kann die Prüfung der Vorbelastung entfallen, wenn der Immissionsbeitrag der Anlage nicht relevant ist. Dies ist der Fall, wenn die Zusatzbelastung durch das beantragte Vorhaben den Immissionsrichtwert am Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Es liegt ein Geruchsgutachten von Steger & Partner vom 07.08.2023 vor. Darin wurde untersucht, ob sich durch die Änderungen an der Kläranlage die Geruchssituation im Vergleich zum Bestand erhöht. Die Untersuchung kam zu dem Ergebnis, dass der zu erwartende Immissionsbeitrag auf keiner Beurteilungsfläche, auf der sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, den Wert von 2 % der Jahresstunden überschreitet. Auf die Ermittlung der Gesamtbelastung durch Gerüche kann daher gemäß TA Luft verzichtet werden. Erhebliche Belästigungen durch Geruchsmissionen sind durch die Anlage im geplanten Zustand nicht zu erwarten. Im Gegenteil, durch die verfahrenstechnischen Änderungen an der Kläranlage werden die Geruchsemissionen im Planfall gegenüber dem Bestand reduziert.

## 2.7 Baurecht

Da es sich um ein Verfahren nach Art. 59 BayBO (vereinfachtes Genehmigungsverfahren) handelt, wurde der Bauantrag nur in dem darin festgelegten Umfang geprüft. Es handelt sich um ein Vorhaben nach § 30 BauGB.

## 3. verfahrensrechtliche Belange

Da von Ihnen eine gehobene Erlaubnis beantragt wurde, wurde ein öffentliches Verfahren durchgeführt (§ 15 Abs. 2, § 11 Abs. 2 WHG, Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 72 bis 78 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)). Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch die Veröffentlichung im Internet (Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG i.V.m. § 3 Abs. 1 PlanSiG). Den betroffenen Behörden wurde die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG). Der Erörterungstermin wurde als online-Konsultation durchgeführt (Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG i.V.m. § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG).

#### 4. Umweltverträglichkeitsvorprüfung

Gem. § 9 Abs. 3 und Anlage 1 Nr. 13.1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Das Vorhaben liegt am FFH-Gebiet (Natura 2000) "Isental mit Nebenbächen". Durch die geplanten Bauarbeiten an der bestehenden Kläranlage wird die Qualität des eingeleiteten Abwassers verbessert. Es ist deshalb von einer Verbesserung der Situation auszugehen. Weiterhin gehört der Flusslauf selbst zum festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Isen. Nachdem die Gebäude der Kläranlage nicht im Überschwemmungsgebiet liegen, ist auch hier von keiner Beeinträchtigung auszugehen.

Durch die Baumaßnahmen kann es zu kurzfristigen Lärm- und Staubentwicklungen kommen, die aber aufgrund des Abstandes zur Wohnbebauung zu keinen Beeinträchtigungen führen. Durch ein Geruchsgutachten wurde nachgewiesen, dass beim Betrieb der Kläranlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Die während des Baus und Betriebs anfallenden Abfallstoffe werden fachgerecht entsorgt.

Durch die Bauarbeiten wird Boden neu versiegelt, nachdem jedoch auch Rückbauten vorgenommen werden, beträgt die Bilanz neuversiegelten Bodens 22 m<sup>2</sup>.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass nachgewiesen werden konnte, dass durch die Kläranlage einschließlich der geplanten Umbauarbeiten keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen auf die im Gesetz genannten Schutzgüter zu befürchten sind. Das geplante Vorhaben befindet sich in Übereinstimmung mit den umweltbezogenen Festsetzungen der deutschen Fachgesetze. Es konnten keine unzulässigen oder unzumutbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter festgestellt werden. Somit kann die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben (§ 7 Abs. 2 UVPG).

#### 5. Niederschlagswasser

Die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis konnte erteilt werden, da bei Einhaltung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides keine schädliche Gewässeränderung zu erwarten ist und auch Anforderungen anderer öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht tangiert werden (§ 12 Abs. 1 WHG). Das Einleiten von Stoffen in ein Oberflächengewässer stellt gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Gewässerbenutzung dar, die nach § 8 Abs. 1 WHG der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedarf. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG, welche nicht von der Konzentrationswirkung der gehobenen Erlaubnis erfasst wird (§ 19 Abs. 1 WHG). Anhaltspunkte für eine Ablehnung des Antrags haben sich im Verfahren nicht ergeben, so dass nach pflichtgemäßem Ermessen die Erlaubnis erteilt werden konnte. Das anfallende Niederschlagswasser von 1150 m<sup>3</sup> Fläche wird mit in den Ablaufkanal der Kläranlage eingeleitet. Aus

fachlicher Sicht besteht damit Einverständnis, eine Rückhaltung oder Vorreinigung etc. ist nicht erforderlich.

Die Erlaubnis ist nach § 13 Abs. 1 WHG und Nr. 2.1.8.2 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts zu befristen. Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird Ihren wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

## 6. Abwasserabgabe

Sie sind als Betreiberin der Kläranlage zur Zahlung der Abwasserabgabe verpflichtet (§§ 1 und 9 Abs. 1 Abwasserabgabengesetz - AbwAG). Die Höhe der Abwasserabgabe richtet sich dabei nach der Schädlichkeit des Abwassers und der Abwassermenge.

Die Abgabepflicht besteht für die Parameter CSB,  $N_{ges}$  und  $P_{ges}$  (§ 3 Abs. 1 AbwAG). Dabei werden die in der wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegten Überwachungswerte sowie die Jahresschmutzwassermenge zugrunde gelegt (§ 4 Abs. 1 Satz 1 AbwAG).

Nach § 9 Abs. 5 AbwAG ist bei allen abgabepflichtigen Parametern eine Ermäßigung von 0,5 zu gewähren, sofern die Anforderungen des Anhanges 1 der AbwV eingehalten werden.

Die Festsetzung der Vorauszahlungen beruht auf Art. 12 Abs. 2 Satz 1 BayAbwAG und orientiert sich an der zu erwartenden Abgabenhöhe.

Für das Kalenderjahr 2025 wurde für die Monate Januar bis August die bisherige Vorauszahlung von 19.881,35 € mit 8/12 zugrunde gelegt (13.254,23 €), für die Monate September bis Dezember wurde dann die aus der Anlage ersichtliche Abgabe (Berechnung "vor dem Neubau") mit 4/12 berücksichtigt (7.360,81 €). Somit ergibt sich für das Kalenderjahr 2025 eine Vorauszahlung von 20.615,04 €. Im Übrigen wird auf das beiliegende Berechnungsblatt verwiesen.

Für das Kalenderjahr 2026 wurde für die Monate Januar bis 15.09. die Vorauszahlung von 22.082,43 (Berechnung "vor dem Neubau") mit 8,5/12 zugrunde gelegt (15.641,72 €), für die Monate 15.09. bis Dezember wurde dann die aus der Anlage ersichtliche Abgabe (Berechnung "nach dem Neubau Teil 1") mit 3,5/12 berücksichtigt (5.756,97 €). Somit ergibt sich für das Kalenderjahr 2026 eine Vorauszahlung von 21.398,69 €. Im Übrigen wird auf das beiliegende Berechnungsblatt verwiesen.

Für das Kalenderjahr 2027 wurde für die Monate Januar bis Juni die Vorauszahlung von 22.082,43 (Berechnung "nach dem Neubau Teil 1") mit 6/12 zugrunde gelegt (7.047,58 €), für die Monate Juli bis Dezember wurde dann die aus der Anlage ersichtliche Abgabe (Berechnung "nach dem Neubau Teil 2") mit 6/12 berücksich-

tigt (7.023,79 €). Somit ergibt sich für das Kalenderjahr 2027 eine Vorauszahlung von 14.071,37 €. Im Übrigen wird auf das beiliegende Berechnungsblatt verwiesen.

Ab dem Kalenderjahr 2028 beträgt die jährliche Vorauszahlung 14.047, 58 €. Im Übrigen wird auf das beiliegende Berechnungsblatt verwiesen

Auf die Möglichkeit der Verrechnung von Investitionen in die Kläranlage mit der Großeinleiter- und Niederschlagswasserabgabe wird hingewiesen (§ 10 Abs. 3 AbwAG, Art. 9 BayAbwAG). Auf die Einhaltung der Jahresfrist ist dabei zu achten (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 BayAbwAG).

### 7. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 Satz 2 und 6 des Kostengesetzes und Tarif-Nrn. 8.IV.0/1.1.4.2, 2, 1.1.4.5, 5.1 und 4.2 des Kostenverzeichnisses.

Für die Einleitung des in der Kläranlage gereinigten Abwassers wird ein Schmutzwasserabfluss von bis zu 1.060 m<sup>3</sup>/d zugrunde gelegt. Damit ergibt sich eine Gebühr von 604 €. Aus der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 03.12.2024 werden 50 € angerechnet. Somit ergeben sich 554 €.

Für die Einleitung des Niederschlagswassers werden aufgrund des Arbeitsaufwandes Gebühren von 400 € festgesetzt.

Daraus wird eine Gesamtgebühr von 634 € gebildet. Den Schwerpunkt der Amtshandlung bildet die wasserrechtliche Erlaubnis für die Kläranlage.

Die Auslagen sind für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim in Höhe von 330 € angefallen (§ 2 der Umweltgebührenordnung, Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG).

Die Entscheidung über die Abwasserabgabe ergeht gebührenfrei (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KG).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,**

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig (sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt).

#### Hinweise:

- Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in diesem Bescheid nicht enthalten.
- Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft. Diese Prüfung umfasste jedoch nicht die Bereiche Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Bautechnik, Arbeitsschutz, Standsicherheit, sowie andere öffentliche-rechtliche Vorschriften und privatrechtliche Belange.
- Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
- Hinweise zur Anzahl und der Qualifikation des für den Betrieb von Kläranlagen notwendigen Personals geben z.B. das LfU Merkblatt Nr. 4.7/2 „Personalbedarf auf kommunalen Abwasseranlagen“ oder das Merkblatt DWA-M 271 „Personalbedarf für den Betrieb kommunaler Kläranlagen“.
- Auf das Ausbringungsverbot von Rohschlamm gemäß § 15 Abs. 1 AbfKlärV wird hingewiesen.
- Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst begonnen werden, wenn uns
  - die Bescheinigungen nach Art. 62a und 62b BayBO und
  - die Baubeginnsanzeige mit allen notwendigen Unterschriften vorliegen.
- Wir weisen darauf hin, dass zur Bauüberwachung die nach Art. 77 und 78 BayBO erforderlichen Anzeigen und Bescheinigungen jeweils rechtzeitig vorzulegen sind. Entsprechende Formulare (Baubeginnsanzeige und auch beabsichtigte Aufnahme der Nutzung) erhalten Sie im Internet über <http://www.stmb.bayern.de/buw/> und <http://www.landkreis-muehldorf.de> Bürgerservice Formulare.

- Es wird auf die Hinweise in folgenden Schreiben aufmerksam gemacht:
  - Deutsche Bahn AG vom 08.01.2024 (übersandt mit Mail vom 08.01.2024)
  - Eisenbahn-Bundesamtes vom 15.01.20024 (übersandt mit Mail vom 16.01.2024).
  - Gewerbeaufsichtsamt vom 19.01.2024 (übersandt mit Mail vom 17.04.2025 an das IB Behringer).

Mit freundlichen Grüßen



Huber